

Musterantrag zu den Haftbedingungen in der Untersuchungshaft

Die Demokratischen Jurist_innen Schweiz (DJS) stellen vorliegend einen Musterantrag zu den Haftbedingungen in der Untersuchungshaft zur Verfügung. Dieser kann für Anträge oder zur Redaktion von Beschwerden frei und nach eigenem Gutdünken verwendet werden. Er enthält generelle Ausführungen und Textbausteine für die Argumentation zu grundrechtskonformen Untersuchungshaftbedingungen. Er basiert wesentlich auf folgender Studie, die in dem Kontext einen Fundus an verschiedenen Argumenten enthält: Künzli /Frei /Schultheiss, Menschenrechtliche Standards der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und ihre Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 5. Oktober 2015. Der vorliegende Musterantrag entbindet aber nicht von der Auseinandersetzung mit dem Einzelfall und den kantonalen gesetzlichen Grundlagen; besonders zu beachten ist, bei welcher kantonalen Behörde welche Anträge zu platzieren sind und wie der Rechtsmittelweg ausgestaltet ist.

Sehr geehrte/r

Namens und im Auftrag meines Mandanten stelle ich die folgenden Anträge:

- 1. X.Y. sei während der Dauer der Untersuchungshaft grundsätzlich uneingeschränkter telefonischer Kontakt mit der unterzeichnenden Anwältin, eventualiter zumindest drei wöchentliche Telefonanrufe zu gewähren, wobei die Telefonkontakte mit der Anwältin nicht an das „Telefonguthaben“ anzurechnen seien.**
- 2. X.Y. sei folgender Kontakt zu seinen Angehörigen zu gewähren: *Konkreter Antrag in Absprache mit Klient.***
- 3. X.Y. sei während Dauer der Untersuchungshaft.....: *Konkrete Anträge in Absprache mit Klient zur Ausgestaltung der Haft, namentlich Freizeitbeschäftigung, Spaziergänge, beruflicher Tätigkeit/Weiterbildung etc.***
- 4. X.Y. sei zu bewilligen sich von (Ärztin/Psychiaterin seines Vertrauens) medizinisch behandeln zu lassen.
X.Y. sei die Konsultation eines spezialisierten Facharztes für.../Zahnarztes/.... im Sinn der nachfolgenden Ausführungen zu gewähren.
*Allenfalls Antrag auf Massnahmen zur Verhinderung eines Suizides. Im Einzelfall anzuschauen, was sinnvoll ist.***

1. Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft

Die schweizerische Untersuchungshaftpraxis wird im Schrifttum seit längerem und immer wieder kritisiert. Manfrin weist in seiner Dissertation nach, dass bisher dem Verhältnismässigkeitsprinzip in dem Kontext zu wenig Beachtung geschenkt wurde und plädiert für massgeschneiderte Ersatzmassnahmen, statt der Anordnung von Untersuchungshaft (Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht, Zürich/Basel/Genf 2014, nachgerade die konzise Schlussbetrachtung S. 349 ff.). Denn faktisch führt die Anordnung der Untersuchungshaft letztlich zu einer Strafe ohne Schuldspruch (weiterführend Albrecht, Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch? Ein Plädoyer für den Grundsatz der Unschuldsvermutung im Haftrecht, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 355).

Die Folgen für die Beschuldigten sind aber nicht nur deshalb gravierend, sondern auch weil Untersuchungshaft darüber hinaus nachgewiesenermassen eine präjudizierende Wirkung auf das Sachurteil haben kann (so bereits Krauss, Strafverteidigung – wohin?, recht 4/1999, 117 ff.). Mit anderen Worten droht viel eher eine Verurteilung in Missachtung der Unschuldsvermutung, wenn jemand in Untersuchungshaft versetzt wird, als wenn untersucht wird und der Beschuldigte sich dabei auf freiem Fuss befindet (dazu Bernard, In dubio pro reo?, forumpoenale 2/2013, S. 112 ff., vor allem S. 115, mit zahlreichen Verweisen).

Zahlreiche Stimmen machen daher geltend, dass Untersuchungshaft in praxi oftmals *auch* Beugehaft ist, mit dem Ziel ein Geständnis zu erwirken (so etwa Rechtsauskunft Anwaltskollektiv (Hrsg.), Strafuntersuchung – was tun?, 4. Aufl., Zürich 2011, insbesondere S. 78 ff.; Albrecht, Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch? Ein Plädoyer für den Grundsatz der Unschuldsvermutung im Haftrecht, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf, S. 355, S. 363 ff.; etwas weniger pointiert, aber im Ergebnis identisch Landmann, Betäubungsmitteldelikte, in: Niggli/Weissenberger (Hrsg.), Strafverteidigung, Basel u. a. 2002, S. 680).

Dass die Untersuchungshaftpraxis in mehreren Kantonen zudem gleich mehrfach nicht im Einklang mit verfassungs- und menschenrechtlichen Standards steht, in ihrer konkreten Ausgestaltung meist viel zu stark in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen und den Einzelfällen zu wenig Rechnung trägt, wurde unlängst auch in einer minutiösen Studie

nachgewiesen (Künzli /Frei /Schultheiss, Menschenrechtliche Standards der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und ihre Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 5. Oktober 2015). Besonders problematisiert wurden in dieser Abhandlung dabei die Statuierung schematischer Regelungen in kantonalen Erlassen und eine häufig ebenso schematische Praxis der Staatsanwaltschaften, welche weder auf den konkreten Haftgrund Rücksicht nehmen noch einzelfalladäquate Lösungen ermöglichen. Kritisiert wurde auch das Verständnis, wonach eine restriktive Haftausgestaltung in der Untersuchungshaft die Regel ist, von welcher im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden können, da in einer menschenrechtlichen Betrachtung gerade vom Gegenteil auszugehen wäre. Denn den Untersuchungsgefangenen wird einzig zwecks des geordneten Gangs der Untersuchung die Freiheit entzogen; bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung gelten die Inhaftierten als unschuldig und dürfen in ihrer persönlichen Freiheit nur so weit eingeschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Haftanstalt erfordern (BGE 123 I 221, E.II.3.f.bb). Insbesondere wegen der Unschuldsvermutung müssen weitere Einschränkungen im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Haftzwecks begründet werden. Gerade deshalb ist sehr bedenklich, dass VollzugspraktikerInnen die Untersuchungshaft unisono als die „härteste“ Form des Freiheitsentzugs in der Schweiz einstufen und Suizide während der Untersuchungshaft und damit auch die Haftbedingungen oft Schlagzeilen verursachten (a.a.O, zusammenfassend Rz. 141 ff.). In jüngerer Zeit musste daher sogar der Präsident der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, Hans-Jürg Käser, in einem „plädoyer-Streitgespräch“ konzedieren, dass die Haftbedingungen an sich in jedem konkreten Einzelfall individuell zu formulieren wären (Heeb/Käser, „Die Untersuchungshaft wird missbraucht“, plädoyer 5/15, S. 12).

2. Telefonkontakt zur unterzeichnenden Anwältin

Zahlreiche Kantone gewähren mittlerweile Untersuchungsgefangenen neben Besuchen – mehr oder weniger uneingeschränkte – Telefonkontakte zur Verteidigung. Der Kontakt zur Verteidigung hat während der Untersuchungshaft aufgrund des laufenden Strafverfahrens eine besondere Bedeutung. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Art. 14 UNO-Pakt II) fliesst das Recht angeklagter Personen, ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger eigener Wahl zu haben (Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK, Art. 14 Abs. 3 lit. b UNO-Pakt II; zum Ganzen Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 73).

Das Recht auf vertraulichen Anwaltskontakt darf nicht faktisch dadurch unterlaufen werden, dass beispielsweise in der Haftanstalt keine geeigneten (d.h. insbesondere nicht audioüberwachten) Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder indem die Besuchszeiten für Anwaltsbesuche knapp bemessen sind oder von der allgemeinen Besuchszeit abgezogen

werden. Analoges gilt für den Telefonverkehr mit der Anwältin, welcher ebenfalls nicht an das generelle „Telefonguthaben“ angerechnet werden sollte (Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 73).

Die kantonale Praxis, während der Untersuchungshaft generell Telefonkontakte mit dem Anwalt generell zu untersagen, widerspricht daher den internationalen Vorgaben, namentlich Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK. Gerade wenn der Mandant nicht am Arbeitsort der Anwältin inhaftiert ist, wird ein kurzer mündlicher Austausch so faktisch unnötig erschwert, weil Besuche mit einem aufwändigen Weg verbunden sind. Der Briefkontakt vermag dies nicht zu ersetzen, insbesondere weil zahlreiche Menschen in der Schweiz Mühe mit schriftlichen Verkehr bekunden (dazu weiterführend statt vieler Hutzler, Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren, Zürich 2010, S. 108, mit zahlreichen Verweisen). Gegen ein Verbot von Telefonkontakten zur Verteidigung spricht auch, dass sich diese beim aktuellen Stand der Technik mühelos so organisieren lassen, dass sicher nicht mit einer Drittperson Kontakt aufgenommen werden kann. Demnach ist dem Antrag statt zu geben.

3. Besuche von Angehörigen und Telefonkontakte mit Angehörigen

Das Besuchsrecht von Verwandten und nahen Angehörigen ist Bestandteil des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK und darf daher nicht übermässig eingeschränkt werden (BGer 1P.310/2000, E.2). Der EGMR hielt im Urteil Laduna v. Slovakia, 31827/02, 13. Dezember 2011 zudem fest, dass es eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK ist, wenn Untersuchungshäftlinge ein weniger weit gehendes Recht auf Besuch und Kontakte mit Angehörigen haben als „gewöhnliche“ Strafgefangene. In der schweizerischen Praxis wird dem sehr oft nicht nachgelebt. Schematische Einschränkungen der sozialen Kontakte mit Angehörigen sind in der Untersuchungshaft gang und gäbe und erweisen sich damit als EMRK-widrig.

Künzli /Frei /Schultheiss betonen diesbezüglich in aller Deutlichkeit (a.a.O., Rz. 87): „Zusammenfassend ist daher von allgemein geltenden Verboten im Bereich des Aussenkontakts Abstand zu nehmen. Diese rechtlich oft unhaltbare Situation scheint bis zu einem gewissen Grad auch auf einem verfehlten Verständnis des Regel-Ausnahme Verhältnisses zu beruhen, wonach Aussenkontakte eine Ausnahme darstellen, die zu bewilligen sind. Eine Umkehr dieses Verhältnisses, wonach Einschränkungen der Aussenkontakte speziell angeordnet werden müssen, würde die staatsanwaltlichen Behörden anhalten, den Einzelfall vertiefter zu untersuchen, was vermehrt zu menschenrechtskonformen Lösungen führen würde. Finden schematische Beschränkungen schliesslich ihre Grundlage in einem Rechtssatz, ist unseres Erachtens dringender Revisionsbedarf vorhanden.“

Konkret heisst dies, dass Untersuchungshäftlingen ausser in begründeten Ausnahmefällen so viele Besuche wie organisatorisch nur irgendwie möglich zu gewähren sind. Besuche sind zudem nicht nur gegenüber Verwandten, sondern ganz generell gegenüber Personen zu gestatten, zu welchen der Inhaftierte eine enge persönliche Beziehung hat (u.a. BGer 1P.310/2000, E. 2). Eine allgemeine Auflage, Besuche nur mit Trennscheiben abzuhalten, lässt sich ebenfalls kaum rechtfertigen. Vor allem wenn die Angehörigen im Ausland wohnen, erweist sich auch die Einschränkung von Telefonkontakten oder gar deren Verbot als menschenrechtskonventionswidrig, gerade wenn die Untersuchungshaft lediglich wegen Wiederholungs- oder Fluchtgefahr angeordnet worden ist und nicht wegen Kollusionsgefahr. Namentlich der Kontakt zu PartnerInnen, minderjährigen Kindern und dem engsten Umfeld sollte in Achtung von Art. 8 EMRK nicht unnötig beschränkt, sondern grosszügig bewilligt werden. Ins Auge zu fassen sind sodann begleitete Ausgänge während der Untersuchungshaft, wie sie bereits manche Kantone (z.B. Kanton Waadt) kennen (weiterführend zum Ganzen Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 74 ff.).

Vorliegend sind daher meinem Mandanten in Übereinstimmung mit den erwähnten menschenrechtlichen Vorgaben folgende Kontakte zu gewähren:

Hier formulieren, was sich der Klient wünscht. Dabei ist wichtig, sich von der gängigen kantonalen Praxis frei zu machen und dem Klienten nicht vorschnell zu sagen, ein Antrag sei unrealistisch. Sehr viele übliche Einschränkungen dürften kaum vor der EMRK standhalten.

4. Soziale Kontakte in der Haft/Ausgestaltung des Haftregimes

Künzli /Frei /Schultheiss legen in der bereits zitierten Studie dar, die Unschuldsvermutung führe zum Grundsatz, dass die Haftbedingungen den Lebensumständen in Freiheit so nah wie möglich kommen sollten. Einschränkungen dieser Freiheiten sind deshalb mit Blick auf die Unschuldsvermutung und auf das auch hier zentrale Verhältnismässigkeitsprinzip nur vertretbar, wenn sie strikt notwendig und geeignet sind, um entweder eine Kollusionsgefahr zu bannen oder eine Flucht zu verhindern, wenn keine mildereren Mittel zum gleichen Ziel führen, und wenn sie im Einzelfall für die betroffene Person zumutbar sind (a.a.O, Rz. 32). Zelleneinschlusszeiten von über zwanzig Stunden widersprechen demnach – abgesehen von zwingenden Sicherheitserwägungen – klar dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Sie sind damit rechtswidrig (a.a.O, Rz. 112).

Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft bewegt sich damit in praxi oft weit weg von diesen Vorgaben: Der Kontakt zu Mitgefangenen wird sehr stark begrenzt, die Freizeitbeschäftigung und die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit oder Weiterbildung werden unnötig eingeschränkt. Diese Praxis widerspricht damit der in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1

BV und in Art. 10 Abs. 2 StPO garantierten Unschuldsvermutung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

Vorliegend wird namens meines Mandanten ersucht,..... *Hier formulieren, was sich der Klient wünscht und weshalb dies nicht dem Haftzweck zuwider läuft. Dabei ist wichtig, sich von der gängigen Praxis frei zu machen und dem Klienten nicht vorschnell zu sagen, ein Antrag sei rechtlich unrealistisch. Gerade Freizeitbeschäftigung, aber auch berufliche Betätigungen im angestammten Beruf sind weit öfters als dies bisher üblich ist mit wenig organisatorischem Aufwand umsetzbar. Sehr viele übliche Einschränkungen dürften kaum vor der EMRK oder der Bundesverfassung standhalten.*

5. Zugang zur Vertrauensärztin/Suizidprävention

Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis wie auch zahlreichen kantonrechtlichen Grundlagen wird Untersuchungshäftlingen kein Anrecht auf freie Arztwahl gewährt. Künzli /Frei /Schultheiss halten indessen fest, dass diese Praxis in einem Spannungsverhältnis zu den internationalen Vorgaben steht, die teilweise vorsehen, dass Untersuchungsgefangene ebendieses Recht besitzen, und zu dem von der Unschuldsvermutung mit besonderer Deutlichkeit abzuleitenden Äquivalenzprinzip, welches medizinische Versorgung wie ausserhalb der Gefängnismauern voraussetzt. Auch eine Berufung auf finanzielle Erwägungen erscheint nicht stichhaltig, insbesondere wenn die Ablehnung eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz betrifft, die damit obligatorisch gegen krankheitsbedingte Kosten versichert ist. Während in einzelnen Ausnahmefällen möglicherweise dargetan werden kann, dass die Behandlung durch einen frei gewählten Arzt aufgrund von Sicherheitserwägungen und Kollusionsgefahr abgelehnt wird, so ist ein generelles Verbot der freien Arztwahl für diese als Unschuldige zu betrachtenden Eingewiesenen rechtswidrig. Ebenfalls kaum mit menschen- und verfassungsrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung erscheint die Regel, wonach eine zahnärztliche resp. spezialärztliche Behandlung generell nur in Notfallsituationen gewährleistet ist. Für diese Beschränkung dürfte sich nur in absoluten Ausnahmefällen eine rechtskonforme Rechtfertigung finden (Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 124 f.).

Demnach ist die bisherige Praxis zu überdenken. Herr X.Y. ist folglich.....: *Hier formulieren, was sich der Klient wünscht: Kontakt mit Hausarzt, Psychiater, Zahnarzt etc.*

Gemäss Rechtsprechung des EGMR sind bei der Beurteilung der Inhaftierung kranker Personen drei Elemente zu beachten: der gesundheitliche Zustand der inhaftierten Person, die Qualität der Gesundheitsversorgung, die sie erhält, und die Frage, ob die Inhaftierungsbedingungen angesichts des Gesundheitszustandes der Person angemessen sind. In extremen Fällen, d.h. wenn eine Inhaftierung einer kranken Person gegen Art. 3

EMRK verstösst, muss für die Person gemäss der Rechtsprechung des EGMR eine Alternative zur Inhaftierung gesucht werden (Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 113).

Die vorliegend bisher gewährte medizinische Behandlung genügt nicht..... Begründen, was indiziert wäre, allenfalls auch warum Haft nicht möglich ist bzw. Aufenthalt in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik angezeigt wäre.

Suizide oder Suizidversuche in Untersuchungshaft können unter Umständen eine Verantwortlichkeit des Staates unter Art. 2 (Recht auf Leben) und/oder Art. 3 EMRK (Folterverbot) begründen. Das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) löst eine Verantwortlichkeit des Staates aus, wenn erstellt ist, dass die Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass im Einzelfall eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben einer Person bestand und sie es unterlassen haben, alle im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegenden Massnahmen zu treffen, um diese Gefahr zu beseitigen. Bei inhaftierten Personen besteht eine gesteigerte Schutzpflicht des Staates aufgrund der Vulnerabilität, die die Haft mit sich bringt, und der Staat ist verpflichtet, im Falle von Verletzungen oder Todesfällen eine Erklärung dafür zu bringen (Künzli /Frei /Schultheiss, a.a.O., Rz. 127 ff.).

Falls Klient Suizidabsichten gegenüber der Verteidigung äussert, sicher mitteilen und begründen, welche Massnahmen zu treffen sind.

6. Fazit

Zusammenfassend ersuche ich Sie höflich um antragsgemässe Entscheidung bzw. um Erlass einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen, kollegialen Grüssen

DJS/September 2016